



Änderungstabelle zur ZStV u. ZStGV (Stand 10.05.2012)

Werden bei einem Artikel der ZStV mehr als ein bis zwei Absätze oder Buchstaben geändert, wird der ganze Artikel aufgeführt. Die Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erwachsenenschutzbestimmungen sind mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 3 nZStV nicht aufgeführt.

nZGB (PartG)	Geltende Fassung ZStV	Revidierte Fassung ZStV
<p>Art. 160</p> <p>¹ Jeder Ehegatte behält seinen Namen.</p> <p>² Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den</p>	<p>Art. 12 Namensklärung vor der Heirat</p> <p>¹ Die Braut kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin erklären, sie wolle nach der Eheschliessung ihren bisherigen Namen, gefolgt vom Familiennamen, weiterführen (Art.</p>	<p>Art. 12 Namensklärung vor der Trauung</p> <p>¹ Die Brautleute können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen</p>

<p>Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.</p> <p>³ Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien.</p>	<p>160 Abs. 2 und 3 ZGB). Die gleiche Möglichkeit hat der Bräutigam, wenn die Brautleute das Gesuch stellen, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen (Art. 30 Abs. 2 ZGB).</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Bei Trauung im Ausland kann die erklärende Person die Erklärung auch der Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt ihres Heimatortes oder schweizerischen Wohnsitzes abgeben.</p> <p>³ Die Unterschrift wird beglaubigt.</p>	<p>(Art. 160 Abs. 2 ZGB).</p> <p>² Behalten die Brautleute ihren Namen, so erklären sie, welchen ihrer Ledignamen sie für ihre Kinder bestimmen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien (Art. 160 Abs. 3 ZGB).</p> <p>³ Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Bei Trauung im Ausland kann die Erklärung jeder Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden.</p> <p>⁴ Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorbereitungsverfahren abgegeben wird.</p>
<p>Art. 12a Name (PartG)</p> <p>¹ Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.</p> <p>² Bei der Eintragung der Partnerschaft können</p>		<p>Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>¹ Die Partnerinnen oder Partner können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den</p>

<p>sie aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.</p>		<p>Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen (Art. 12a PartG).</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, welches das Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft durchführt oder die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Wird die Partnerschaft im Ausland eingetragen, so kann die Erklärung jeder Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden.</p> <p>³ Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird.</p>
<p>Art. 30a</p> <p>Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.</p>	<p>Art. 13 Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe</p> <p>¹ Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe innert einem Jahr gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen (Art. 109 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1</p>	<p>Art. 13 Namensklärung nach Auflösung der Ehe</p> <p>¹ Wer seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a oder 119 ZGB).</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung sind in</p>

<p>Art. 119</p> <p>Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung; er kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.</p>	<p>ZGB).</p> <p>² Zur Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland die Vertretung der Schweiz zuständig.</p> <p>³ Die Unterschrift wird beglaubigt.</p>	<p>der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland jede Vertretung der Schweiz zuständig.</p> <p>³ Die Unterschrift wird beglaubigt.</p>
<p>Art. 30a Name (PartG)</p> <p>Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen nach der Auflösung; sie kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.</p>		<p>Art. 13a Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>¹ Wer seinen Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach der Auflösung der Partnerschaft jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a PartG).</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland jede Vertretung der Schweiz zuständig.</p> <p>³ Die Unterschrift wird beglaubigt.</p>

	<p>Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht</p> <p>³ Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach Artikel 12 oder 13 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.</p>	<p>Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht</p> <p>³ Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach Artikel 12, 12a, 13, 13a, 37 Absatz 2 oder 3, 37a Absatz 2 oder 3 oder Artikel 99c abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.</p>
	<p>Art. 18 Unterschrift</p> <p>¹ Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zustimmung zur Anerkennung (Art. 11 Abs. 4); b. Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 und 6); c. Namensklärung vor der Heirat (Art. 12 Abs. 2); d. Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2); e. Bestätigung der Richtigkeit der Anga- 	<p>Art. 18 Unterschrift</p> <p>¹ Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zustimmung zur Anerkennung (Art. 11 Abs. 4); b. Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 und 6); c. Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3); d. Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2); e. Namensklärung nach Auflösung der

	<p>ben (Art. 16a);</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17); g. Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 64 Abs. 2); h. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1); i. Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4); j. Zustimmung zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75c Abs. 2); k. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1); l. Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2). <p>² Ist eine unterschriftsbereite Person aussers-tande zu unterschreiben, so wird dies von der nach Artikel 4 oder 5 zuständigen Amtsperson mit einer Begründung schriftlich festgehalten.</p>	<p>Ehe (Art. 13 Abs. 2);</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2); g. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a); h. Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17); i. Erklärung über den Namen des Kindes (37 Abs. 4 und 37a Abs. 5); j. Zustimmung des Kindes zur Namensänderung (Art. 37b Abs. 2); k. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1); l. Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4); m. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1); n. Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs.
--	--	--

		<p>2);</p> <p>o. Erklärungen über die Namensführung (Art. 99c).</p> <p>² Ist eine unterschriftsbereite Person aussers-tande zu unterschreiben, so wird dies von der nach Artikel 4 oder 5 zuständigen Amtsperson mit einer Begründung schriftlich festgehalten.</p>
	<p>Art. 21 Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>¹ Die Trauung und die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, der Erklärung über die Anerkennung eines Kindes sowie der Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.</p> <p>² Ist die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes oder die Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Beurkundung sinngemäss</p>	<p>Art. 21 Trauungen und Erklärungen</p> <p>¹ Die Trauung und die Erklärungen über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, über die Anerkennung eines Kindes sowie über die Namensführung werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.</p> <p>² Ist die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes oder über die Namensführung von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Beurkundung sinngemäss nach Artikel 23.</p>

	nach Artikel 23.	
	<p>Art. 24 Namen</p> <p>² Als Ledigname einer Person wird der Familienname erfasst, den sie unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung geführt hat.</p>	<p>Art. 24 Namen</p> <p>² Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.
<p>Art. 270</p> <p>¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.</p> <p>² Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.</p> <p>³ Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familien-</p>		<p>Art. 37 Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern</p> <p>¹ Der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern bestimmt sich nach Artikel 270 ZGB.</p> <p>² Tragen die Eltern verschiedene Namen und haben sie bei der Eheschliessung nicht erklärt, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen, so erklären sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.</p>

<p>liennamen, so erhält das Kind diesen Namen.</p>		<p>³ Haben die Eltern bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 ZGB).</p> <p>⁴ Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden. Im Ausland kann sie jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.</p> <p>⁵ Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.</p>
<p>Art. 270a</p> <p>¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.</p> <p>² Überträgt die Vormundschaftsbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den</p>		<p>Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern</p> <p>¹ Der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern bestimmt sich nach Artikel 270a ZGB.</p> <p>² Überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jah-</p>

<p>Ledignamen des Vaters tragen soll.</p> <p>³ Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.</p>		<p>res seit der Übertragung der elterlichen Sorge gemeinsam schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).</p> <p>³ Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a Abs. 3 ZGB).</p> <p>⁴ Die Erklärung nach Absatz 2 oder 3 gilt für alle gemeinsamen Kinder.</p> <p>⁵ Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden. Im Ausland kann sie jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.</p> <p>⁶ Die Unterschriften werden beglaubigt.</p>
<p>Art. 270b</p> <p>Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.</p>		<p>Art. 37b Zustimmung des Kindes</p> <p>¹ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).</p> <p>² Das Kind muss die Zustimmung persönlich ab-</p>

		geben. Es kann die Zustimmung in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgeben. Im Ausland kann es die Zustimmung jeder Vertretung der Schweiz abgeben.
	Art. 37 Vornamen des Kindes	Art. 37c Vornamen des Kindes
Art. 271 ¹ Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. ² Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.		
Art. 30 ¹ Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. ² Aufgehoben	Art. 41 Verwaltungsbehörden Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit: c. Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB); d. Namensänderung mit Bürgerrechtsän-	Art. 41 Verwaltungsbehörden Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit: c. Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB); d. Namensänderung mit Bürgerrechtsände-

	derung (Art. 271 Abs. 3 ZGB);	rung (Art. 271 Abs. 2 ZGB);
<p>Art. 8a (SchIT nZGB)</p> <p>Der Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011⁴ dieses Gesetzes seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.</p> <p>Art. 13d (SchIT nZGB)</p> <p>¹ Führen die Eltern nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011⁵ dieses Gesetzes aufgrund einer Erklärung nach Artikel 8a dieses Titels keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat.</p> <p>² Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein vor Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes übertragen, so kann die in Artikel 270a Absätze 2 und 3 vorgesehene Erklärung binnen</p>		<p>Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches</p> <p>¹ Die Erklärungen nach den Artikeln 8a und 13d SchIT ZGB oder nach Artikel 37a PartG können jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.</p> <p>² Die Unterschriften werden beglaubigt.</p>

<p>Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden.</p> <p>³ Die Zustimmung des Kindes ist gestützt auf Artikel 270<i>b</i> vorbehalten.</p> <p>Art. 37a (PartG)</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011 (PartG) Wurde die Partnerschaft vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011⁸ des Zivilgesetzbuches eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieser Änderung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.</p>		
---	--	--

Änderungstabelle zur ZStGV (Stand 10.05.2012)

Geltende Fassung ZStGV	Revidierte Fassung ZStGV
Anhang 1 (Art. 4 Bst. a)	Anhang 1 (Art. 4 Bst. a)
II. Entgegennahme von Erklärungen 4.1 Namensklärung vor der Heirat, wenn sie ohne Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens oder erst nach dessen Abschluss abgegeben wird (Art. 12 Abs. 1 ZStV): 75 4.2 Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 1 ZStV) 75	II. Entgegennahme von Erklärungen 4.1 Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3 ZStV), wenn sie unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird: - wenn beide Erklärungen gemeinsam abgegeben werden 75 - wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person 60 4.2 Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2 ZStV) 75 4.4 Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2 ZStV), wenn sie unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird:

	- wenn beide Erklärungen gemeinsam abgegeben werden	75
	- wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person	60
	4.5 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2 ZStV)	75
	4.6 Erklärung über den Namen des Kindes, sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt (Art. 37 Abs. 4, 37a Abs. 5 ZStV)	75
	4.7 Erklärungen nach Art. 99c ZStV:	
	- wenn eine Erklärung nach Art. 8a SchIT ZGB abgegeben wird	75
	- wenn die Erklärungen nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a PartG gemeinsam abgegeben werden	75
	- wenn die Erklärung nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG) einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person	60
	4.8 Zustimmung des Kindes (Art. 37b Abs. 2 ZStV), wenn sie nicht gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile erfolgt	30

<p>7. Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, PartG) bei einem mitwirkenden Zivilstandsamt (Art. 75h Abs. 1 ZStV) 75</p>	<p>7. Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG) bei einem mitwirkenden Zivilstandsamt (Art. 75h Abs. 1 ZStV) 75</p>
<p>III. Ehe und eingetragene Partnerschaft</p> <p>9.1 Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 67 Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:</p> <p>9.2 Prüfung des Gesuches um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75d Abs. 1 ZStV) sowie Entgegennahme der Erklärungen über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 75f Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:</p>	<p>III. Ehe und eingetragene Partnerschaft</p> <p>9.1 Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 67 Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:</p> <p>9.2 Prüfung des Gesuches um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75d Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12a Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 75f Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:</p>

Anhang 3 (Art. 4 Bst. c)	Anhang 3 (Art. 4 Bst. c)
<p>II. Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>3.1 Namensklärung vor der Heirat, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) entgegengenommen wird: 75</p> <p>3.2 Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2 ZStV) 75</p>	<p>II. Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>3.1 Namensklärung vor der Trauung, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) entgegengenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Erklärungen gemeinsam abgegeben werden 75 - wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person 60 <p>3.2 Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2 ZStV) 75</p> <p>3.4 Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens (Art. 75b Abs. 2 ZStV) oder von der Erklärung nach Art. 75d Abs. 1 ZStV entgegengenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Erklärungen gemeinsam abgegeben werden 75 - wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklä-

	rende Person	60
	3.5 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2 ZStV)	75
	3.6 Erklärung über den Namen des Kindes, sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt (Art. 37 Abs. 4, 37a Abs. 5 ZStV)	75
	3.7 Erklärungen nach Art. 99c ZStV:	
	- wenn eine Erklärung nach Art. 8a SchIT ZGB abgegeben wird	75
	- wenn die Erklärungen nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a PartG gemeinsam abgegeben werden	75
	- wenn die Erklärung nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a PartG einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person	60
	3.8 Zustimmung des Kindes (Art. 37b Abs. 2 ZStV), wenn sie nicht gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile erfolgt	30

III. Vorbereitung der Eheschliessung und Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft

5.1 Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Heirat (Art. 12 Abs. 2 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV) 150

5.2 Entgegennahme des von den Partnerinnen oder Partnern einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG12; Art. 75h Abs. 2 ZStV) sowie die Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV) 150

III. Vorbereitung der Eheschliessung und Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft

5.1 Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV) 150

5.2 Entgegennahme des von den Partnerinnen oder Partnern einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75h Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV)

150